

Kathreinerhaus-Ordnung 2015

Anmeldungen

Reservierungen für die Räumlichkeiten können nur beim Gemeindeamt vorgenommen werden. Eine Reservierung wird erst mit der beiderseitigen Unterfertigung des Anmeldeformulars gültig. Dabei ist seitens des Mieters eine verantwortliche Person zu nennen und die Kenntnisnahme der Benützungsbedingungen zu bestätigen. Es muss auch die gesamte Nutzungsdauer für die Räumlichkeiten des Kathreinerhauses (inkl. Vor und Nachbereitungszeit) angegeben werden. Der Schlüssel wird auch nur für diesen Zeitraum zur Verfügung gestellt. Sollten sich zwei Veranstaltungen inklusive Vor und Nachbereitungszeiten überschneiden, muss ein Einvernehmen zwischen Gemeinde und beiden Veranstaltern hergestellt werden.

Schlüsselausgabe

Dem Mieter wird der Schlüssel grundsätzlich nur von den Bediensteten im Gemeindeamt ausgegeben und nach der Veranstaltung zurückgenommen. Bei Verlust des Schlüssels wird ein Ersatz von € 25,00 eingehoben. Die Schlüsselübergabe sowie die Rückübergabe erfolgt direkt vor Ort im Kathreinerhaus. Der Termin dieser Übergabe muss min. 3 Werktage mit dem Gemeindeamt abgestimmt werden. Bei der Übergabe und Rückübergabe werden folgende Punkte vom Vermieter und vom Veranstalter gemeinsam überprüft und im Übergabeprotokoll dokumentiert:

- Zählerstände Strom
- Bierkühleranlage und CO2 Flasche bei Bierkühler (bei Bedarf muss diese vom Veranstalter nachbestellt werden. Die Kosten trägt die Gemeinde)
- Gläser, Inventar und allgemeiner Zustand von der Schank Hauptraum
- Gläser, Inventar und allgemeiner Zustand von der Schank Vorraum
- Geschirr, Inventar und allgemeiner Zustand der Küche
- Sessel und Tische
- Lagerraum
- Tischtücher (werden gebraucht Ja / Nein)

Veranstaltungsrecht

Laut Veranstaltungsgesetz sind meldepflichtige Veranstaltungen spätestens 2 Wochen, anzeigepflichtige Veranstaltungen mind. 6 Wochen vor Beginn der Gemeinde St. Kathrein am Offenegg durch den Mieter anzuzeigen. Der Mieter leistet Gewähr dafür, dass er die Auflagen laut Veranstaltungsstätten-Genehmigung einhält bzw. sämtliche allenfalls erforderliche weitere Genehmigungen bei den hierfür zuständigen Behörden einholt (z. B. AKM).

Die verantwortliche Person haftet für die Einhaltung folgender Benützungsbedingungen:

- Überwachung des Rauchverbotes in allen Räumlichkeiten des Kathreinerhauses
- Das Anbringen von Transparenten bedarf der Zustimmung des Vermieters
- Plakate dürfen nur an den vorgesehenen Pinnwänden aufgehängt werden
- Die Küche darf grundsätzlich nur von fachkundigen Personen benützt werden.
- Die Aufstellung der Sitz- und Tischmöbel hat unter Beachtung der Veranstaltungsstätten-Genehmigung zu erfolgen, die Fluchtwege müssen unbedingt freigehalten werden.
- Die Zufahrt bis zum Eingang des Kathreinerhauses ist für Einsatzfahrzeuge ständig freizuhalten.
- Abschalten des Lichts, der Heizung, der Kühlanlagen. Schließen der Fenster beim Verlassen des Gebäudes.
- Versperren der Außentüren beim Verlassen des Gebäudes
- Reinigung und ordnungsgemäße Rückgabe der Räumlichkeiten
- Die Grobreinigung nach der Veranstaltung umfasst:
 - Reinigen und Trocknen des Geschirrs und der Gläser
 - Gesamtreinigung der Kücheneinrichtung und der Lagerzellen

- Reinigen der Tische und schonende Lagerung auf dem Transportwagen
 - Reinigen der Stühle und Lagerung in 10er-Stapeln
 - Wegräumen des Leergutes
 - Entsorgen der Abfälle (Restmülltonne vor dem Kathreinerhaus – Biomüll, Papier, Glas, Dosen und Kunststoffverpackungen sind vom Veranstalter zu den Sammelstellen bzw. in das ASZ zu bringen)
 - Reinigen der Fußböden – besenrein
 - Der Außenbereich ist in ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen
 - Schankbereich reinigen und Gläser einordnen
- Die Endreinigung erfolgt durch den Vermieter. Der Aufwand wird je Arbeitsstunde verrechnet.
 - Tischtücher werden vom Vermieter gereinigt (bei GH. Schwaiger abgeben!), die Kosten der Reinigung trägt der Mieter
 - Der Mieter hat die Veranstaltungsräumlichkeiten unter größtmöglicher Schonung der Substanz zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften zu beachten. Bei Beschädigungen haftet der Mieter – diese sind unverzüglich zu melden!
 - Das Montieren und Demontieren jeglicher Gegenstände und Einrichtungen (z. B. Dekorationen) bedarf einer besonderen Genehmigung des Vermieters.
 - Der Vermieter übernimmt keinerlei über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Haftung für Unfälle aller Art/oder sonstiger Schäden jeglicher Art, die im Zusammenhang mit der Benützung der überlassenen Räume und Anlagen stehen.
 - Die Geräte im Küchenbereich dürfen nur von fachkundigen Personen bedient werden. Wird der Küchenbereich an Dritte weitervergeben sind „Kathreiner Wirte“ zu bevorzugen.